

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1192/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 3. Juli 2003**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über**  
**die Statistik des Eisenbahnverkehrs**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 91/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 können die Definitionen in dieser Verordnung von der Kommission angepasst werden.
- (2) Für die Zwecke der Datenerhebung auf der Grundlage gemeinsamer Definitionen in allen Mitgliedstaaten sind zusätzliche Definitionen erforderlich, damit die Harmonisierung der Statistik des Eisenbahnverkehrs gewährleistet ist.
- (3) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 kann der Inhalt der Anhänge von der Kommission angepasst werden.
- (4) Die Spezifikation in Tabelle H1 ist zu überarbeiten, damit eine klare Aussage bezüglich des Erfassungsbereichs der statistischen Daten gewährleistet ist.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 91/2003 ist somit entsprechend zu ändern.
- (6) Die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme überein, die der mit dem Beschluss 89/382/EWG, Euratom<sup>(2)</sup>, eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm abgegeben hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 91/2003 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. ‚Meldeland‘ den Mitgliedstaat, der Daten an Eurostat übermittelt;
2. ‚Einzelstaatliche Behörden‘ die einzelstaatlichen statistischen Ämter und sonstigen Einrichtungen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Erstellung der Gemeinschaftsstatistiken zuständig sind;
3. ‚Eisenbahn‘ eine aus Schienen bestehende Verkehrsverbindung ausschließlich für den Gebrauch durch Eisenbahnfahrzeuge;

4. ‚Eisenbahnfahrzeug‘ ausschließlich auf Schienen fahrendes mobiles Gerät, das sich entweder aus eigener Kraft fortbewegt (Triebfahrzeuge) oder von einem anderen Fahrzeug gezogen wird (Reisezugwagen, Beiwagen, Gepäckwagen und Waggons);

5. ‚Eisenbahnunternehmen‘ jedes öffentliche oder private Unternehmen, das Dienstleistungen zur Beförderung von Gütern und/oder Personen mit der Eisenbahn erbringt. Unternehmen, deren einzige Tätigkeit darin besteht, Dienstleistungen zur Beförderung von Personen mit der Untergrundbahn, mit Stadt- und/oder Straßbahnsystemen zu erbringen, sind nicht eingeschlossen;

6. ‚Eisenbahngüterverkehr‘ die Beförderung von Gütern zwischen Be- und Entladeort mit Eisenbahnfahrzeugen;

7. ‚Eisenbahnpersonenverkehr‘ die Beförderung von Fahrgästen mit Eisenbahnfahrzeugen zwischen Einsteige- und Aussteigeort. Die Beförderung von Personen mit der Untergrundbahn, mit Stadt- und/oder Straßbahnsystemen ist ausgeschlossen.

8. ‚Untergrundbahn‘ (auch als U-Bahn bezeichnet) eine elektrifizierte Eisenbahn für die Personenbeförderung mit hinreichender Kapazität für die Bewältigung eines starken Verkehrsaufkommens, die folgende Merkmale aufweist: ausschließliches Wegerecht, aus mehreren Wagen bestehende Züge, hohe Geschwindigkeit und rasche Beschleunigung, komplexe Signalgebung und das Fehlen von Bahnübergängen, um eine hohe Zugfrequenz zu ermöglichen, sowie hohe Bahnsteige. Untergrundbahnen haben außerdem dicht beieinander liegende Haltepunkte, wobei die Bahnhöfe normalerweise etwa 700 bis 1 200 Meter voneinander entfernt sind. Die ‚hohe Geschwindigkeit‘ ist im Vergleich zu Straßbahnen und Stadtbahnen zu sehen und bedeutet Geschwindigkeiten von etwa 30 bis 40 Stundenkilometern auf kürzeren und 40 bis 70 Stundenkilometern auf längeren Strecken;

9. ‚Straßenbahn (Tram)‘ ein Straßenfahrzeug für die Beförderung von Fahrgästen, das mit Sitzplätzen für mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) ausgestattet und an elektrische Fahrdrähte angeschlossen ist bzw. von einem Dieselmotor angetrieben wird und schienengebunden ist;

10. ‚Stadt- und S-Bahnen‘ Eisenbahnen für die Personenbeförderung auf festen Doppelgleisen, häufig mit elektrisch angetriebenen Schienenwagen, die entweder als Einzelwagen oder als Kurzzüge betrieben werden. Die Bahnhöfe/Haltepunkte liegen im Allgemeinen weniger als 1 200 Meter voneinander entfernt. Stadt- und S-Bahnen sind im Vergleich zu Untergrundbahnen leichter gebaut, für ein geringeres Verkehrsaufkommen ausgelegt und fahren normalerweise mit niedrigeren Geschwindigkeiten. Manchmal ist eine eindeutige Unterscheidung zwischen Stadt-/S-Bahnen und Straßbahnen nicht ohne weiteres möglich. Straßbahnen fahren im Allgemeinen nicht vom Straßenverkehr getrennt, während Stadt-/S-Bahnen getrennt von anderen Verkehrssystemen betrieben werden können;

<sup>(1)</sup> ABl. L 14 vom 21.1.2003, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

11. ‚innerstaatlicher Verkehr‘ den Eisenbahnverkehr zwischen zwei Orten (Belade- bzw. Einsteigeort und Entlade- bzw. Aussteigeort) im Meldeland ggf. mit Durchfuhr durch ein zweites Land;
  12. ‚grenzüberschreitender Verkehr‘ den Eisenbahnverkehr zwischen einem Ort (Belade- bzw. Einsteigeort oder Entlade- bzw. Aussteigeort) im Meldeland und einem Ort (Belade- bzw. Einsteigeort oder Entlade- bzw. Aussteigeort) in einem anderen Land;
  13. ‚Transitverkehr‘ den Eisenbahnverkehr, bei dem auf der Fahrt zwischen zwei Orten (Belade- bzw. Einsteigeort und Entlade- bzw. Aussteigeort) außerhalb des Meldelandes das Meldeland durchquert wird. Beförderungen, die ein Beladen/Einsteigen bzw. Entladen/Aussteigen von Gütern/Fahrgästen an der Grenze des Meldelandes von einer anderen bzw. auf eine andere Verkehrsart mit einschließen, gelten nicht als Transitverkehr;
  14. ‚Eisenbahnfahrgast‘ eine mit der Eisenbahn reisende Person mit Ausnahme des Zugpersonals. Für die Zwecke der Unfallstatistik sind die Fahrgäste eingeschlossen, die versuchen, auf einen fahrenden Zug aufzuspringen oder von einem fahrenden Zug abzuspringen;
  15. ‚Zahl der Fahrgäste‘ die Zahl der beförderten Eisenbahnfahrgäste, wobei jede Eisenbahnfahrt als die Beförderung vom Einsteige- zum Aussteigeort mit oder ohne Umsteigen von einem Eisenbahnfahrzeug in ein anderes definiert ist. Wenn die Fahrgäste die Dienstleistungen mehr als eines Eisenbahnunternehmens in Anspruch nehmen, werden sie möglichst nur einmal gezählt;
  16. ‚Personenkilometer‘ die Maßeinheit für die Beförderung eines Fahrgastes mit der Eisenbahn über eine Entfernung von einem Kilometer. Es wird nur die auf dem Hoheitsgebiet des Meldelandes zurückgelegte Entfernung berücksichtigt;
  17. ‚Gewicht‘ die in Tonnen ausgedrückte Menge an Gütern (1 000 Kilogramm). Das zu berücksichtigende Gewicht umfasst außer dem Gewicht der beförderten Güter das Gewicht der Verpackung und das Eigengewicht der Container, Wechselbehälter, Paletten und Straßenfahrzeuge, die im kombinierten Verkehr mit der Eisenbahn befördert werden. Wenn an der Beförderung der Güter mehr als ein Eisenbahnunternehmen beteiligt ist, so ist das Gewicht der Güter möglichst nur einmal zu zählen;
  18. ‚Tonnenkilometer‘ die Maßeinheit für die Beförderung einer Tonne Gütergewicht mit der Eisenbahn über eine Entfernung von einem Kilometer. Es wird nur die auf dem Hoheitsgebiet des Meldelandes zurückgelegte Entfernung berücksichtigt.
  19. ‚Zug‘ ein oder mehrere Eisenbahnfahrzeuge, das/die von einer oder mehreren Lokomotiven bzw. Schienenfahrzeugen gezogen wird/werden, oder ein allein fahrendes Eisenbahnfahrzeug, das unter einer bestimmten Nummer oder einer besonderen Bezeichnung von einem festen Ausgangspunkt zu einem festen Endpunkt fährt. Eine Leerlokomotive, d. h. eine allein verkehrende Lokomotive, gilt nicht als Zug;
  20. ‚Zugkilometer‘ die Maßeinheit, die eine Zugbewegung über eine Entfernung von einem Kilometer misst. Die berücksichtigte Entfernung ist — sofern bekannt — die tatsächlich zurückgelegte Entfernung; andernfalls wird die Standardnetzentfernung zwischen Ausgangs- und Endpunkt zugrunde gelegt. Es wird nur die Entfernung auf dem Hoheitsgebiet des Meldelandes erfasst;
  21. ‚vollständige Zugladung‘ eine aus einer oder mehreren Wagenladungen bestehende Sendung, die gleichzeitig von demselben Absender von demselben Bahnhof befördert wird und ohne Veränderung der Zugzusammensetzung an die Adresse desselben Empfängers an denselben Zielbahnhof verschickt wird;
  22. ‚vollständige Wagenladung‘ eine Warensendung, für deren Beförderung ein gesonderter Güterwagen eingesetzt wird, unabhängig davon, ob dessen volle Ladefähigkeit genutzt wird oder nicht;
  23. ‚TEU (Twenty-foot Equivalent Unit — Einheit entsprechend 20 Fuß)‘ eine Standardeinheit unter Zugrundelegung eines ISO-Containers von 20 Fuß (6,10 m) Länge, die als statistisches Maß der Verkehrsflüsse bzw. der Kapazitäten verwendet wird. Ein Standard-40'-ISO-Container der Serie 1 ist gleich 2 TEUs. Wechselbehälter unter 20 Fuß entsprechen 0,75 TEU, solche zwischen 20 und 40 Fuß 1,5 TEU und über 40 Fuß 2,25 TEU;
  24. ‚schwerer Unfall‘ jeden Unfall, an dem mindestens ein in Bewegung befindliches Eisenbahnfahrzeug beteiligt ist und bei dem mindestens eine Person schwer verletzt oder getötet wird oder der erhebliche Sachschäden am Fahrzeugbestand, an den Gleisen, an anderen Anlagen bzw. in der Umgebung oder aber eine beträchtliche Störung des Verkehrs zur Folge hat. Unfälle in Werkstätten, Vorratslagern und Betriebswerken sind ausgenommen;
  25. ‚Unfall mit schwer Verletzten‘ einen Unfall, in dem mindestens ein in Bewegung befindliches Eisenbahnfahrzeug verwickelt ist und bei dem mindestens eine Person schwer verletzt oder getötet wird. Unfälle in Werkstätten, Vorratslagern und Betriebswerken sind ausgenommen;
  26. ‚Getötete‘ alle Personen, die entweder unmittelbar nach einem Unfall oder innerhalb von 30 Tagen an den Unfallfolgen sterben — mit Ausnahme der Personen, die Selbstmord begangen haben;
  27. ‚schwer Verletzte‘ alle Verletzten, die nach einem Unfall für mehr als 24 Stunden in ein Krankenhaus eingewiesen wurden — mit Ausnahme der Personen, die einen Selbstmordversuch unternommen haben;
  28. ‚Unfälle, an denen Gefahrguttransporte beteiligt sind‘ alle Unfälle oder Zwischenfälle, die gemäß RID/ADR Abschnitt 1.8.5 meldepflichtig sind.
  29. ‚Selbstmord‘ eine Handlung vorsätzlicher Selbstverletzung mit Todesfolge, wie von der zuständigen nationalen Behörde registriert und klassifiziert;
  30. ‚Selbstmordversuch‘ eine Handlung vorsätzlicher Selbstverletzung, die zwar eine erhebliche Verletzung zur Folge hat, jedoch nicht zum Tod führt, wie von der zuständigen nationalen Behörde registriert und klassifiziert.“
2. Anhang H wird durch den Text in dem Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2003

*Für die Kommission*  
Pedro SOLBES MIRA  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## „ANHANG H

## UNFALLSTATISTIK

Liste der Variablen und Messgrößen	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Zahl der Unfälle (Tabellen H1, H2)</li> <li>— Zahl der Getöteten (Tabelle H3)</li> <li>— Zahl der schwer Verletzten (Tabelle H4)</li> </ul>
Bezugszeitraum	Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	<p>Tabelle H1: Zahl der schweren Unfälle und Zahl der Unfälle mit schwer Verletzten (wahlweise) nach Unfallart</p> <p>Tabelle H2: Zahl der Unfälle, an denen Gefahrguttransporte beteiligt sind</p> <p>Tabelle H3: Zahl der Getöteten nach Unfallart und Personenkategorie</p> <p>Tabelle H4: Zahl der schwer Verletzten nach Unfallart und Personenkategorie</p>
Frist für die Datenübermittlung	5 Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2004
Anmerkungen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es sind folgende Unfallarten zu unterscheiden: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Zusammenstöße (ausgenommen Unfälle an Bahnübergängen)</li> <li>— Entgleisungen</li> <li>— Unfälle an Bahnübergängen</li> <li>— Unfälle mit Personenschäden, die von in Bewegung befindlichen Eisenbahnfahrzeugen verursacht wurden</li> <li>— Brände in Eisenbahnfahrzeugen</li> <li>— sonstige Unfälle</li> <li>— insgesamt</li> </ul> <p>Die Art des Unfalls bezieht sich auf den ursächlichen Unfall</p> </li> <li>2. Tabelle H2 ist wie folgt untergliedert: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Gesamtzahl der Unfälle, an denen mindestens ein Eisenbahnfahrzeug beteiligt ist, das gefährliche Güter gemäß der Liste in Anhang K befördert</li> <li>— Zahl derartiger Unfälle, bei denen gefährliche Güter freigesetzt werden</li> </ul> </li> <li>3. Es ist zwischen folgenden Personenkategorien zu unterscheiden: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Fahrgäste</li> <li>— Bedienstete (einschließlich der für Rechnung der Eisenbahn arbeitenden Personen)</li> <li>— sonstige Personen</li> <li>— insgesamt</li> </ul> </li> <li>4. Die Daten der Tabellen H1 bis H4 werden für alle von dieser Verordnung erfassten Eisenbahnen geliefert.</li> <li>5. In den ersten fünf Jahren der Anwendung dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten diese Angaben gemäß den einzelstaatlichen Begriffsbestimmungen vorlegen, falls keine Daten verfügbar sind, die auf harmonisierten (nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 festgelegten) Begriffsbestimmungen beruhen.“</li> </ol>